<u>HausAerztInnen Freiburg (HAeF) / Médecin de Famille Fribourg (MFF)</u> REGLEMENT

(genehmigt durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 03.09.2015, lätzte Modifikazion am 06.09.2018)

I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Bezeichnung

HausAerztInnen Freiburg(HAeF), deren Mitglieder der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg angehören, ist eine Vereinigung von im Kanton Freiburg niedergelassenen HausärztInnen.

Der Sitz der Vereinigung ist am Domizil eines Vorstandsmitglieds.

Art. 2: Zweck

Die Vereinigung bezweckt:

- a) den persönlichen Austausch zwischen den HausärtzInnen des Kantons zu fördern und die Bildung von Arbeitsgruppen zu Themen der medizinischen Grundversorgung zu unterstützen.
- b) ihre Mitglieder in der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg zu vertreten.
- c) die Ausbildung von ÄrztInnen der medizinischen Grundversorgung im Kanton Freiburg zu unterstützen und zu fördern.
- d) HausärztInnen aufzunehmen und ihren Praxiseinstieg im Kanton zu begleiten.
- e) die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Kantonalen Ärztegesellschaft zu wahren, welche alleine dazu befugt ist, mit Dritten zu verhandeln

II - MITGLIEDER

Art. 3: Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder: Arzt/Ärztin (Facharzt FMH Allgemeine Innere Medizin, Allgemeine Medizin, Innere Medizin, Pädiatrie oder Praktischer Arzt, *letzterer unter der Bedingung der vorgängigen Annahme durch den Vorstand von MFF/HAeF*) welcheR als Hausarzt/ärztin im Kanton Freiburg praktiziert und ordentliches Mitglied der Freiburger Ärztegesellschaft ist.
- b) Veteranenmitglied: nicht mehr praktizierende HausärztInnen können auf ihr Gesuch hin Veteranenmitglied werden.
- c) Ausserordentliches Mitglied: Arzt/Ärztin (Facharzt FMH Allgemeine Innere Medizin, Allgemeine Medizin, Innere Medizin, Pädiatrie oder Praktischer Arzt, letzterer unter der Voraussetzung der vorgängigen Annahme durch den Vorstand von MFF/HAeF), welche/r Interesse an der Hausarztmedizin im Kanton Freiburg hat, durch den Vorstand nominiert und durch die Generalversammlung akzeptiert wird.

Art. 4: Aufnahme

Mitglied wird man nach Anmeldung auf der Internetseite der Vereinigung. Durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages wird die Aufnahme validiert.

Art. 5: Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Veteranenmitglieder und die ausserordentlichen Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 6: Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen; nach Eintreffen des Schreibens endet die Mitgliedschaft.
- b) durch Ausschluss aus der Vereinigung. Ein Ausschluss kann nur an der Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder mittels geheimer, schriftlicher Abstimmung ausgesprochen werden.
- c) durch Vorstandsbeschluss, bei trotz zweimaliger Mahnung des Kassiers nicht entrichtetem Jahresbeitrag.

III - ORGANISATION

Art. 7: Organe

Die Organe der Vereinigung sind :

- 1. Generalversammlung
- 2. Vorstand
- Arbeitsgruppen
 Zwei RechnungsrevisorInnen

Art. 8: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der Vereinigung. Sie wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern einen Monat vorher zugestellt. Gleichzeitig werden die Jahresberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen auf die Internetseite gestellt.

Die Traktandenliste für die ordentliche Generalversammlung enthält:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, welches gleichzeitig mit der Einladung zugestellt wird
- b) Jahresrechnung sowie Bericht und Vorschläge der RechnungsrevisorInnen
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) reguläre Wahlen
- e) Eintritte, Austritte, Ausschlüsse
- Verschiedenes

Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern können sie als geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wenn möglich aus verschiedenen Bezirken, das heisst mindestens: 1 RepräsentantIn des Vorstandes, 1 KassierIn, 1 Webmaster.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber. VorstandsrepräsentantIn, KassierIn und Webmaster werden durch den Vorstand bestimmt.

Der Vorstand stellt das Funktionieren der Vereinigung sicher und koordiniert die verschiedenen Arbeitsgruppen. Er legt Datum und Ort der nächsten Generalversammlung fest. Er muss auf der Internetseite der Vereinigung über seine Tätigkeiten orientieren.

Der/die RepräsentantIn des Vorstandes vertritt die Vereinigung HausAerztInnen Freiburg bei der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg und bei externen Instanzen. Seine/ihre Unterschrift zusammen mit jener von KassierIn oder Webmaster verpflichtet die Vereinigung.

Art. 10: Internetseite

Eine Internetseite wird durch den Webmaster betreut und ist für alle Mitglieder zugänglich.

Sie enthält eine Liste aller Mitglieder und deren speziellen Fähigkeiten, die mit dem Zweck der Vereinigung in Verbindung stehen.

Sie enthält die verschiedenen administrativen Dokumente, welche für das Funktionieren der Vereinigung notwendig sind.

Art. 11: Arbeitsgruppen

Jedes Mitglied der Vereinigung kann dem Vorstand vorschlagen, eine neue Arbeitsgruppe zu bilden. Der Vorstand entscheidet über die Umsetzung in Funktion ihres Nutzens für die Ausübung der Hausarztmedizin.

Die errichteten Arbeitsgruppen sind für alle Mitglieder zugänglich.

Art. 12: Finanzen

Finanzquellen der Vereinigung sind:

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Legate

Die Verwaltung wird durch den Vorstand sichergestellt, welcher sich durch die Unterschrift von VorstandsrepräsentantIn und derjenigen von KassierIn oder Webmaster verpflichtet, in Form einer Einzelunterschrift.

Art. 13: RechnungsrevisorInnen

Die Buchhaltung der Vereinigung unterliegt der Kontrolle durch zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Jahrsabschlüsse überprüfen. EineR von ihnen stellt den schriftlichen Bericht einen Monat vor der Generalverammlung auf die Internetseite. Der Bericht wird an der Generalversammlung validiert.

IV - ÄNDERUNGEN DES REGLEMENTS UND AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

Art. 14: Änderungen des Reglements

Jedes Mitglied kann eine Reglementsänderung vorschlagen. Der begründete Vorschlag muss dem Vorstand drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden. Jedes Mitglied muss einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich informiert werden. Entscheide über Änderungen des Reglements benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 15: Auflösung der Vereinigung

Der Entscheid, die Vereinigung aufzulösen, erfordert die schriftliche Zustimmung von 2/3 der eingetragenen Mitgliedern.

Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Generalversammlung, den Vorstand oder ¼ der Mitglieder verlangt werden.

Wenn die Auflösung der Vereinigung reglementskonform beschlossen wurde, muss der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine letzte Generalversammlung einberufen.

Diese Generalversammlung wird durch den/die KassierIn über den Stand der Finanzen orientiert und entscheidet über die Verwendung des Restvermögens.